

zu rechnen, sondern als vorweg aus dem Bruttoeinkommen zu deckenden, den Nettolohn schmälern den Gewinnsaufwand zu bezeichnen. Das kann jedoch hier auf sich beruhen bleiben (während es bei Lohnpfändung für Unterhaltsforderungen von Bedeutung wäre, da nur der nach vollem Abzug dieses Aufwandes sich ergebende Nettolohn der verhältnismässigen Kürzung nach der anerkannten Proportion, BGE 67 III 138, unterliegen könnte).

Die feste Lohnpfändung ist zutreffend als Pfändung eines Überschusses verfügt worden, da eben schwankende Lohneinnahmen bestehen. Das Betreibungsamt wird für Ausgleichung der Mehr- und Minderbeträge zu sorgen haben (BGE 69 III 54). Allenfalls wird diese Pfändung durch eine solche bestrittener Ansprüche zu ergänzen sein. Das Betreibungsamt hat vorerst den Dienstherrn zur Frage der Beachtung der Vorschriften des HRAG anzuhören. Erkennt der Dienstherr dem Schuldner ergänzende Ansprüche zu, so wird sich dies auf die Abwicklung der festen Lohnpfändung auswirken. Andernfalls (oder ausserdem) kommt eine Pfändung bestrittener Ansprüche aus dem HRAG in Frage. Das Betreibungsamt hat sie von sich aus vorzunehmen, falls es solche Ansprüche ernstlich als gegeben ansieht, sonst nur auf Verlangen des Schuldners oder eines der pfändenden Gläubiger.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :
Der Rekurs wird abgewiesen.

25. Entscheid vom 23. November 1949 i. S. Konkursamt Biel.

Konkurs, Liegenschaft des Schuldners.

Das Lastenverzeichnis (Art. 125 VZG) kann in besondern Gefahrfällen vor dem übrigen Kollokationsplan aufgelegt werden (Art. 243^a SchKG; Erweiterung der Regeln von Art. 59^a KV). Wird es angefochten, so kann vorzeitige Verwertung nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde nach Art. 128^a VZG stattfinden (Erw. 1-3).

Lastenverzeichnis und Steigerungsprotokoll. Im letztern (gegebenenfalls in dem diesem beigelegten Beschrieb) sind alle Gegenstände genau zu umschreiben (Erw. 4).

Faillite, immeubles du débiteur.

Lorsqu'il y a péril en la demeure, l'état des charges (art. 125 ORI) peut être déposé avant le reste de l'état de collocation (art. 243 al. 2 LP; extension des règles posées à l'art. 59 al. 2 OOF). S'il est attaqué, une réalisation anticipée ne peut avoir lieu qu'avec l'autorisation des autorités de surveillance, selon l'art. 128 al. 2 ORI (consid. 1-3).

Etat des charges et procès-verbal des enchères. Tous les biens doivent être désignés avec précision dans le procès-verbal des enchères (le cas échéant dans l'état descriptif qui est joint au procès-verbal) (consid. 4).

Fallimento, stabili del debitore.

In caso di pericolo, l'elenco degli oneri (art. 125 RRF) può essere depositato prima della rimanente graduatoria (art. 243, cp. 2, LEF; estensione delle regole previste dall'art. 59 cp. 2 Reg. Fall.). Se esso è impugnato, si può procedere ad una realizzazione anticipata soltanto con l'autorizzazione delle autorità di vigilanza, secondo l'art. 128 cp. 2 RRF (consid. 1-3).

Elenco degli oneri e verbale d'incanto. Tutti i beni debbono essere designati con precisione nel verbale d'incanto (eventualmente nella descrizione annessa al verbale) (consid. 4).

A. — Die Liegenschaft (Komplex) der Möbel Bienna A.-G. in Biel, die sich seit dem 26. Juli 1949 im Konkurs befindet, war einige Monate zuvor von einem Grossbrand betroffen worden. Das den Konkurs verwaltende Konkursamt Biel möchte sie so bald wie möglich verwerten, um sie nicht wachsendem Verderb anheimfallen zu lassen oder weitere kostspielige Massnahmen zur Abwendung solchen Verderbes treffen zu müssen. Das Amt ist jedoch nicht in der Lage, den ganzen Kollokationsplan in nächster Zeit aufzustellen. Es hat sich hiefür angesichts der verwickelten Verhältnisse (zumal wegen der sog. Sparverträge) durch die kantonale Aufsichtsbehörde eine Verlängerung der Frist des Art. 247 SchKG bis Ende Februar 1950 bewilligen lassen. Andererseits hat es das Lastenverzeichnis erstellt und am 5. Oktober 1949 dessen Auflage als (vorweggenommenen) Bestandteil des Kollokationsplanes mit Anfechtungsfrist bis zum 15. gl. M. bekanntgemacht.

B. — Darüber hat sich der Baumeister Ernst Ihly, Gläubiger der letzten Hypothek (Bauhandwerkerpfandrecht)

von Fr. 32,588.95 (abgesehen von der im allerletzten Range stehenden Forderung der Gemeinde für Kanalisationsbeiträge), beschwert mit dem Antrag, die gesonderte vorzeitige Auflegung des Lastenverzeichnisses sei aufzuheben, und (eventuell) dieses Verzeichnis sei in verschiedenen (näher bezeichneten) Punkten zu berichtigen und dementsprechend neu aufzulegen.

C. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde am 1. November 1949 in Anwendung von Art. 125 VZG gutgeheissen: Wenn danach das Lastenverzeichnis einen Bestandteil des Kollokationsplanes zu bilden habe, so sei damit auch gesagt, dass es gleichzeitig mit dem übrigen Kollokationsplan aufzulegen sei, also nicht vorher gesondert aufgelegt werden dürfe.

D. — Diesen Entscheid zieht die amtliche Konkursverwaltung namens der Masse an das Bundesgericht weiter mit dem Antrag, die Auflage des Lastenverzeichnisses ohne gleichzeitige Auflage des Kollokationsplanes sei ausnahmsweise zu bewilligen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

1. — Für das Pfändungsverfahren ist eine vorzeitige Verwertung in Art. 124 Abs. 2 SchKG nur für bewegliche Sachen vorgesehen. Die entsprechende Vorschrift von Art. 243 Abs. 2 SchKG dagegen ist wie auf bewegliche Sachen so auch auf Liegenschaften zu beziehen (wie denn im Konkurse in der Regel damit zu rechnen ist, dass sich die Verwertung ja doch nicht vermeiden lassen, es käme denn zum Widerruf des Konkurses). Davon ist bereits die Rechtsprechung des Bundesrates ausgegangen (Archiv 2 N. 129 S. 331), und das Bundesgericht hat sich gleichfalls auf diesen Boden gestellt (BGE 25 I 538 = Sep.-Ausg. 2 S. 240). In spätern Entscheidungen ist daran nicht gerüttelt worden; doch wurde selbst bei Dringlichkeit die Verwertung vor endgültiger Lastenbereinigung im Kollokationsverfahren als unzulässig bezeichnet, sofern

wenigstens andere Lasten als fällige Grundpfandforderungen in Frage stehen (BGE 40 III 11, 41 III 27, siehe auch BGE 71 III 73). Immerhin ist mitunter ungesäumte Verwertung von Liegenschaften dermassen geboten, dass ihr nur Interessen besonderer Art entgegenzustehen verdienen. Fehlt es an solchen, und lassen sich die Steigerungsbedingungen einwandfrei für jeden möglichen Ausgang der Lastenbereinigung einrichten, so wäre eine Verschiebung der Verwertung nicht angebracht. Derartigen Fällen trägt Art. 128 Abs. 2 VZG Rechnung, ähnlich wie die im Pfändungsverfahren geltende Vorschrift von Art. 41 VZG. Als Verschiebungsgrund genügt bei solch aussergewöhnlicher Dringlichkeit nicht das blosse Interesse von Grundpfandgläubigern, über den Bestand ihrer eigenen und der diesen vorgehenden dinglichen Rechte orientiert zu sein, um danach ihr Verhalten als Steigerungsinteressenten bestimmen zu können (BGE 72 III 27 und dort erwähnte Entscheidungen).

2. — Hier ist kein Zweifel, dass man es mit einem Ausnahmefall im Sinne von Art. 128 Abs. 2 VZG zu tun hat. Die vom Brande heimgesuchte Liegenschaft nimmt namentlich in den Wintermonaten wachsenden Schaden, und die Erstellung eines genügenden Schutzdaches würde Fr. 10,000.— kosten, wofür die Brandversicherungsanstalt nicht aufkommen will. Rasche Verwertung ist somit geboten, zumal die Belastung auf den Tag der Konkurseröffnung den amtlichen Schätzwert mit Einschluss der Brandentschädigung bereits um mehr als Fr. 70,000.— übersteigt. Es ist, vorderhand wenigstens, kein «berechtigtes Interesse» erkennbar, das der vorzeitigen Verwertung entgegenstände. Der Beschwerdeführer Ihly beruft sich nur auf seine Unsicherheit über den Bestand der Pfandlasten, was nach dem Ausgeführten in einem solchen Fall grosser Wertgefährdung unbeachtlich ist.

3. — Die Vorinstanz sieht indessen einen unüberwindlichen Hinderungsgrund in der Unmöglichkeit, jetzt schon den ganzen Kollokationsplan aufzustellen, wozu die Kon-

kursverwaltung, zumal wegen der vielen sog. Sparverträge, einige Monate braucht. Nach Art. 125 Abs. 2 VZG bildet das Lastenverzeichnis im Konkurse des Grundeigentümers einen Bestandteil des Kollokationsplanes. Der Vorinstanz ist darin beizustimmen, dass in der Regel der ganze Kollokationsplan auf einmal aufzulegen ist. Doch gilt dies nicht ausnahmslos. Man denke an die Behandlung nachträglicher Konkurseingaben (Art. 251 SchKG) und an den Fall, dass die Konkursverwaltung eine im Kollokationsplan bestrittene Ansprache nachträglich im Prozesse anerkennen will (Art. 66 der Konkursverordnung). Namentlich aber räumt Art. 59 Abs. 2 KV der Konkursverwaltung ganz allgemein die Befugnis ein, die Verfügung über einzelne Ansprachen, die sie noch näher abklären will, bis nach Auflegung des übrigen Kollokationsplanes zurückzustellen und später durch entsprechende Ergänzung des Planes nachzuholen. In allen diesen Fällen kommt es zu gesonderter Auflegung einzelner Teile des Kollokationsplanes, wobei die Frist zur Anfechtung jeweilen von der Bekanntmachung der einzelnen Änderung oder Ergänzung an läuft. Einzelne Kollokationsverfügungen vor der Auflegung des Kollokationsplanes als solchen zu treffen, überschreitet freilich den Rahmen von Art. 59 Abs. 2 KV. Im Hinblick auf aussergewöhnliche Gefahrenfälle wie den vorliegenden muss diese Vorschrift jedoch als lückenhaft erscheinen. Die Lücke ist in Anlehnung an Art. 243 Abs. 2 SchKG und Art. 128 Abs. 2 VZG dahin auszufüllen, dass in solchen Ausnahmefällen das Lastenverzeichnis auch schon vor dem übrigen Kollokationsplan, als vorausgenommener Teil desselben, aufgelegt werden darf, eben um dann die gebotene vorzeitige Verwertung zu ermöglichen. Diese kann ja unmöglich ohne Lastenverzeichnis stattfinden, und was Art. 128 Abs. 2 VZG betrifft, so lässt sich über das allfällige Bestehen berechtigter Gegeninteressen erst nach Ablauf der Frist zur Anfechtung des Lastenverzeichnisses endgültig befinden; denn nun erst weiss man, ob und allfällig welche Lasten bestritten werden.

Dem Vorgehen der Konkursverwaltung steht auch nicht entgegen, dass bis auf weiteres offen bleibt, wer als Kurrentgläubiger anzuerkennen sein wird. Natürlich ist zur Anfechtung des Lastenverzeichnisses jedermann, der eine Kurrentforderung eingegeben hat, vorläufig legitimiert (sofern überhaupt Interessen der Kurrentgläubiger auf dem Spiele stehen, vgl. Art. 127 VZG).

Sollte das Lastenverzeichnis nicht unangefochten bleiben, so wäre mit Rücksicht auf jede einzelne Bestreitung die Frage nach einem erheblichen Gegeninteresse zu prüfen und, falls die Konkursverwaltung solche Interessen verneint, die Bewilligung der Aufsichtsbehörde nach Art. 128 Abs. 2 VZG einzuholen.

4. — Die Eventualanträge der Beschwerde sind gleichfalls nicht begründet. Gewiss lässt das Lastenverzeichnis, so wie es aufgelegt wurde, einiges zu wünschen übrig. Es sind aber keine Fehler zu finden, die dessen Aufhebung rechtfertigen würden. Die Faustpfandforderung der Kantonalbank an dem nicht der Gemeinschuldnerin gehörenden Schuldbrief ist eindeutig anerkannt (weshalb eine nur gegen den Schuldbriefeigentümer gerichtete Klage dem Beschwerdeführer schwerlich etwas einbringen könnte; vgl. BGE 64 III 65). Im übrigen sind zwar weder die erst am Schlusse unter den Anmerkungen erwähnte Zugehör noch die fälligen Feuerversicherungssummen (für die Liegenschaft einer- und die Zugehör andererseits) ausdrücklich auf Seite 2 des Lastenverzeichnisses unter lit. a als Objekte der anschliessend unter lit. b aufgeführten Grundpfandrechte angegeben. Doch ist wohl nichts anderes gemeint angesichts der einschlägigen bundes- und kantonrechtlichen Vorschriften. In Frage kommen auch nicht etwa besondere Berechtigungen einzelner Pfandgläubiger auf die Zugehör (bzw. auf die auf diese entfallende Versicherungssumme), sondern höchstens deren Pfandfreiheit zugunsten der allgemeinen Masse. Dies wird aber niemand ernstlich annehmen, obschon dem Buchstaben der Art. 60 KV und 125 Abs. 1 am Schlusse VZG nicht nachgelebt wurde. Streitig-

keiten darüber könnten übrigens auch nachträglich noch ausgetragen werden (BGE 55 III 39) auf Grund einer spätern Ergänzung des Lastenverzeichnisses, sofern unversicherte Gläubiger sich entschliessen sollten, eine solche zu verlangen. Für die Steigerung dagegen ist freilich genaue Umschreibung der Steigerungsobjekte im Steigerungsprotokoll bzw. « Beschrieb » unerlässlich.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Beschwerde des Ernst Ihly abgewiesen.

26. Arrêt du 12 novembre 1949 dans la cause Société de Banque suisse et consorts.

Séquestre de titres, dépôts, avoirs en banque (art. 91, 98 al. 1 et 275 LP, 292 CP).

1. Validité du séquestre dit générique (consid. 1).
2. Obligation des banques de renseigner l'office; son étendue (consid. 2 a).
3. L'office a le droit de prendre sous sa garde les objets séquestrés, mais ne peut l'exercer par la force (consid. 2 b).
4. Lorsque le séquestre est ordonné en faveur d'une créance qui n'est pas constatée par un titre exécutoire, l'office ne peut menacer de peine le tiers qui refuse de lui prêter son concours (consid. 3).

Arrestierung von Wertpapieren, Einlagen, Guthaben bei Banken (Art. 91, 98^r und 275 SchKG, 292 StGB).

1. Gültigkeit des sog. Gattungsarrestes (Erw. 1).
2. Mass der Auskunftspflicht der Banken gegenüber dem Betreibungsamt (Erw. 2 a).
3. Das Amt kann die arrestierten Sachen in Verwahrung nehmen, darf jedoch hiezu keine Gewalt anwenden (Erw. 2 b).
4. Beruht die Forderung des Arrestgläubigers nicht auf einem vollstreckbaren Titel, so darf das Amt dem die Mitwirkung verweigern den Dritten nicht Strafe androhen (Erw. 3).

Sequestro di titoli, depositi, averi in banca (art. 91, 98 cp. 1 e 275 LEF, 292 CP).

1. Validità del cosiddetto sequestro generico (consid. 1).
2. Obbligo delle banche di ragguagliare l'Ufficio; portata di quest'obbligo.
3. L'Ufficio ha il diritto di prendere in custodia gli oggetti sequestrati, ma non può fare uso della forza a questo scopo (consid. 2 b).

4. Se il sequestro è decretato per un credito che non si fonda su un titolo esecutivo, l'Ufficio non può comminare una pena al terzo che rifiuta la sua collaborazione (consid. 3).

A. — Exécutant une ordonnance de séquestre du 5 janvier 1949, l'Office des poursuites de Lausanne a, le même jour, informé le Crédit suisse et la Société de banque suisse, à Lausanne, qu'il séquestrait en leurs mains, à concurrence de 57 000 fr., toutes les valeurs pouvant revenir au débiteur, Giuseppe Giacomina, notamment espèces, titres, dépôts, avoirs en compte de banque ou en safe. L'avis portait interdiction de disposer des biens et valeurs séquestrés; il invitait les banques à fournir un état détaillé des avoirs qu'elles détenaient et à préciser si le débiteur était titulaire d'un safe. Le Crédit suisse a écrit, le lendemain, à l'Office qu'il avait pris note de l'avis. La Société de banque suisse n'a pas répondu.

Le président du Tribunal du district de Lausanne ayant admis, le 10 février 1949, une plainte du créancier tendant à ce que l'Office fût invité à inventorier les biens séquestrés et à les prendre sous sa garde, ce dernier a sommé les deux banques, le 5 mai, de lui faire savoir, dans les dix jours, si elles détenaient des actifs quelconques pour le compte de Giacomina et, dans l'affirmative, de lui en fournir la liste détaillée et de les mettre à sa disposition. Signalant les peines prévues par l'art. 292 CP, il ajoutait qu'en cas d'insoumission, il les dénoncerait au juge pénal.

B. — La Société de banque suisse et le Crédit suisse, à Zurich, ont porté plainte contre cette décision, en concluant à son annulation. Déboutés les 27 mai et 20 juillet 1949 par les autorités vaudoises de surveillance, ils recourent au Tribunal fédéral.

Considérant en droit :

1. — De même que l'ordonnance de séquestre du 5 janvier 1949, le procès-verbal et l'avis aux banques ne désignent les objets séquestrés que par leur genre : espè-